



Satzung der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. März 2012 in Berlin

Geändert am: 27. Oktober 2013 in Duderstadt, Inkrafttreten am: 12.4.2014

§ 1 Name, Zweck und Ziel

(1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstbestimmte Behindertenpolitik der Partei DIE LINKE (BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik) ist ein bundesweiter Zusammenschluss gemäß § 7 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE der Bundesrepublik Deutschland, in der sich Parteimitglieder sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei auf dem Gebiet der Selbstbestimmten Behindertenpolitik engagieren. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik will durch ihre Arbeit einen Beitrag zur emanzipatorischen behindertenpolitischen Willensbildung der Bundespartei und einen Beitrag für die Entwicklung entsprechender Programmatik leisten. Sie wirkt durch ihre Arbeit gezielt an behindertenpolitischen Projekten der Partei DIE LINKE mit, initiiert selbst Projekte und koordiniert den fachlichen Austausch von Erfahrungen und Aktivitäten von Akteuren auf Bundes- und Länderebene. Die BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik bietet den Raum für einen innerparteilichen und öffentlichen Diskurs der Positionen der Partei DIE LINKE zu aktuellen Themen und betrachtet Selbstbestimmte Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte

(1) Mitglied werden und mitarbeiten bei der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik kann, wer entweder Mitglied der Partei DIE LINKE oder parteilos ist. Die Erklärung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und wird von der Koordinationsstelle erfasst und bestätigt.

(2) Mitglieder der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik können Menschen mit und ohne Behinderung sein, die den politischen Zielen der Partei DIE LINKE verbunden sind. Eine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE ist nicht zwingend.

§ 3 Arbeitsweise und Untergliederungen

(1) Die BAG gliedert sich nach Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen). Über die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen der BAG entscheidet der Sprecher_innenrat.



(2) Die Mitglieder der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik arbeiten in der Regel in LAGen, kommunalen und regionalen behindertenpolitischen Gremien mit. Mitglied der BAG ist man automatisch, wenn man Mitglied einer LAG ist.

(3) Die LAGen arbeiten auf der Grundlage ihrer Satzung und der Satzung des Landesverbandes der Partei DIE LINKE, in dem sie tätig sind. Sie sollen sich eine eigene Satzung / Geschäftsordnung geben, in der die Eigenschaft als Gliederung der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik festzuhalten ist. Bestimmungen in den Satzungen/ Geschäftsordnungen der LAGen dürfen dieser Satzung nicht wider sprechen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik. Sie berät und beschließt über inhaltliche und organisatorische Fragen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören besonders die Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik, den Jahresfinanz- und Arbeitsplan, sowie inhaltliche Dokumente der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik zur Behindertenpolitik. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des SprecherInnenrates entgegen und entscheidet über seine Entlastung. Mitglieder der BAG, die nicht Parteimitglieder sind, haben die Rechte eines Gastmitgliedes gemäß §5 der Bundessatzung.

(3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit dem Vorschlag für die Tagesordnung sind sechs Wochen zuvor per E-Mail, Post oder Fax zu verschicken. Änderungsvorschläge sowie Anträge sind spätestens vier Wochen vor den Beratungen schriftlich oder per E-Mail an die Koordinierungsstelle im KL Haus zu richten, und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von der Koordinationsstelle an die Mitglieder zu versenden. Dringlichkeits- oder Initiativanträge können von einem Drittel der abstimmungsberechtigten Mitglieder der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik schriftlich auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über alle Beratungen der BAG werden Protokolle geführt, die den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen nach Sitzung per E-Mail bzw. im Internet zugänglich gemacht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen von entweder 20 Prozent der abstimmungsberechtigten Mitgliedschaft oder drei Landesarbeitsgemeinschaften verlangt wird.



- (5) Wahlen und satzungsändernde Beschlüsse können auf einer Mitgliederversammlung nur dann durchgeführt werden, wenn sie bereits bei Einberufung, also mindestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin, angekündigt wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei festgestellt ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik an der Abstimmung beteiligt hat.
- (7) Die BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik führt in der Regel alle zwei Jahre eine Behindertenpolitische Konferenz durch, welche die Grundlagen der politischen Ausrichtung festlegt.
- (8) Die BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik beantragt die notwendigen Mittel für ihre Arbeit sowie die der Koordinationsstelle im KL-Haus im Rahmen des Finanzplanes der Partei DIE LINKE. Darüber hinaus stehen die durch die BAG direkt eingeworbenen Spenden der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik für ihre Arbeit zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Spenden an eine politische Partei im Sinne von § 25 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz).
- (9) Die Mitgliederversammlung der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik wählt im Rahmen des von der Partei DIE LINKE beschlossenen Delegiertenschlüssels die Delegierten und Ersatzdelegierten der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss der Partei DIE LINKE und nominiert Kandidat_innen für den Parteivorstand.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen gleichberechtigten mindestens 6-köpfigen SprecherInnenrat. Die genaue Anzahl der Mitglieder des SprecherInnenrates wird vor Durchführung der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE sind anzuwenden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Sitzungsleitung führt eine quotierte Redeliste. Die Redezeit soll 3 min nicht überschreiten. Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus und achtet darauf, dass genügend Pausen gemacht werden.

§ 5 SprecherInnenrat

- (1) Der SprecherInnenrat übernimmt fachpolitisch arbeitsteilig die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik in enger Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle. Er koordiniert die Arbeit in Absprache mit den LAGen und zeitweiligen Arbeitsgruppen. Er vertritt die BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik in der Bundespartei und gegenüber der Öffentlichkeit.



(2) Der SprecherInnenrat ist zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung das höchste Organ und tagt in der Regel parteiöffentlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und arbeitet auf der Grundlage ihrer Beschlüsse. Er informiert über die Koordinationsstelle die Mitglieder der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik sowie die Mitglieder, Vorstände und Parlamentsfraktionen der Partei DIE LINKE sowie andere Zusammenschlüsse in und bei der Partei DIE LINKE regelmäßig über seine Tätigkeit und seine Beschlüsse. Rechenschaftsberichte des SprecherInnenrates werden einmal jährlich erarbeitet und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(3) Die Koordinationsstelle führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste und legt die schriftlichen Eintrittserklärungen der Parteimitglieder dem Parteivorstand der Partei DIE LINKE zum Nachweis der in § 7 (2) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE festgelegten Kriterien vor.

(4) Der SprecherInnenrat tritt bei Bedarf mindestens halbjährlich zusammen und legt die Tagesordnung fest. Dazwischen finden regelmäßig Telefonkonferenzen statt. Diese werden von der Koordinationsstelle organisiert und protokolliert.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und trifft ergänzende Regelungen. Im Übrigen gelten für die Arbeit der BAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik die Bundessatzung und die Ordnungen der Partei DIE LINKE. Diese Satzung tritt zur nächsten MV in Kraft. Satzungsänderungen erfolgen entsprechend den Regelungen der Bundessatzung §39, Abs. 2.